



---

## **Fakten „Genehmigungen und Gestattungen“**

Alice Rosenthal

Mit Kinder- und Jugendgruppen unterwegs im Wald. Gesetzliche Regelungen zum Betreten des Waldes.

Das Bundeswaldgesetz regelt im Paragraph 14 das Betreten des Waldes. „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. [...] Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“

Im Paragraph 15 des Hessischen Waldgesetzes ist das Betreten des Waldes wie folgt geregelt: „Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Abs. 2 bis 4 betreten.“

Beim Aufenthalt von Kinder- und Jugendgruppen im hessischen Staatswald sind zwei grundsätzliche Varianten zu unterscheiden:

1. Die Gruppen nutzen unterschiedliche Waldorte für ihre Aufenthalte -wechselnde Areale-:  
Betreten des Waldes nach Paragraph 15 des Hessischen Waldgesetzes.  
Es bedarf keiner weiteren Zustimmung durch den Waldbesitzer.  
Empfehlung: Information des zuständigen Forstamtes.  
Erhöhte Aufsichtspflicht: Empfehlung einer Schulung.
- 2 Die Gruppen nutzen regelmäßig einen festen Platz für ihre Aufenthalte -festes Areal-:  
Betreten des Waldes geht über das allgemeine Betretungsrecht des Waldes hinaus.  
Der Waldeigentümer (HessenForst) muss in diesem Fall zustimmen.  
Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung (Gestattungsvertrag) zwischen dem Waldeigentümer und der pädagogischen Einrichtung.  
Der Vertragspartner wird auf die besondere Gefahrensituation (walddtypische Gefahren) hingewiesen. Gefahren, wie z. B. herabfallende Äste und Kronenteile, umstürzende Bäume, giftige Pflanzen, wild lebende Tiere, ungünstige Bodenbeschaffenheit und andere Gefahrenquellen sind nicht auszuschließen und erfordern die besondere Aufmerksamkeit und Schulung des Aufsichtspersonals.

Erhöhte Aufsichtspflicht: Aufenthalt mit Gruppen zu walddpädagogischen Zwecken unter Aufsicht von geschulten Aufsichtspersonen.

Keine Nutzung bei gefährlichen Wetterlagen (z. B. Gewitter, Sturm, Schnee- und Eisbruchgefahr).

Alice Rosenthal ist Försterin und arbeitet im Sachbereich IV.2 – Natura 2000, Waldnaturschutz, Forschung und Umweltbildung bei der Landesbetriebsleitung HessenForst.